

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse steht oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen überwiegt. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Unter Berücksichtigung der besonderen Entwicklung durch den Infektionserreger und der steigenden Fallzahlen von Infektionen und der damit einhergehende Bedarf an einer dringenden Sicherstellung der Versorgungslage auch an Sonn- und Feiertagen würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache gewährt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, gestellt werden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 3-74 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee

Bekanntmachung vom 20. März 2020

StadtWohn IV D 42 (V)

Telefon: 90139-4858 oder 90139-3000, intern 9139-4858

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat am 18. März 2020 beschlossen, für eine Teilfläche des Geländes zwischen Am Steinberg, DGZ-Ring und Bühringstraße (Kleingartenanlage Hamburg e. V.) im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **3-74** aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Referat IV D beauftragt worden.



Quelle: ALKIS Berlin